

# Das Umweltschadensgesetz und Versicherungsschutz



**FÜR IHRE SICHERHEIT  
FÜR IHR VERMÖGEN**

---

*Für Vertrauen im Leben*

---

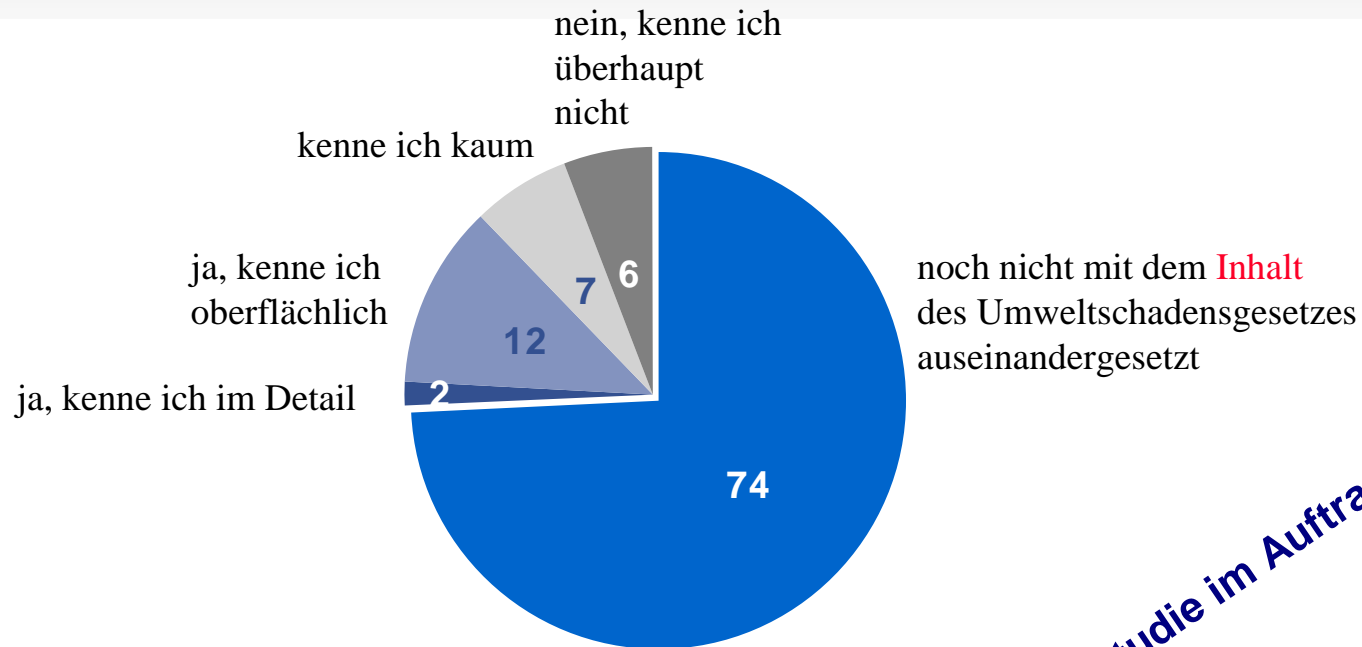
# Inhalt

- 1 : **Versicherungspflicht?**
- 2 : **Bedeutung der bisherigen Versicherungen für die Haftung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)**
- 3 : **Die Umweltschadensversicherung**
  - **Umfang des Versicherungsschutzes**
  - **Leistungen des Versicherers**
- 4 : **Bausteine der Umweltschadensversicherung**  
**Grunddeckung und Zusatzbausteine**



# Unternehmen haben sich nur in Einzelfällen schon detailliert mit den Haftungskonsequenzen beschäftigt

Wissen Sie, welche Haftungskonsequenzen das Umweltschadensgesetz für Sie und Ihren Betrieb hat?



Psychonomics-Studie im Auftrag der AXA



# O-Töne der offenen Antworten: Auch kritische Meinungen werden deutlich

## Was denken Sie, was verbirgt sich hinter dem Umweltschadensgesetz?

### Befragte, die sich laut Selbstauskunft mit dem Umweltschadensgesetz beschäftigt haben

- *Dass man die Umwelt nicht vergiften darf.*
- *Das regelt die Ansprüche von Geschädigten gegenüber den Verursachern von Umweltschäden.*
- *Nachprodukthaftung für Umwelt- und Personenschäden*
- *Geht um Kauf von Emissionen, so dass man wieder was in die Umwelt blasen kann.*
- *Dass man seine Haftungsgrenzen auslotet.*
- *Beschäftigungsprogramm für Bürokraten. Notwendig für die Erhaltung unserer Umwelt.*
- *Ein Hilfsmittel, um Schäden abzudecken, die nicht durch das Umwelthaftungsgesetz abgedeckt sind.*
- *Dass ich in Zukunft den Kopf hinhalten muss.*

### Befragte, die sich laut Selbstauskunft nicht mit dem Umweltschadensgesetz beschäftigt haben

- *Aufgrund von Verschmutzung wird nötige Abhilfe und/ oder Schadenersatz verlangt.*
- *Das Gleiche wie beim Umwelthaftungsgesetz.*
- *Arbeit für Unternehmen, um den Gesetzen gerecht zu werden.*
- *Es gibt viele Umweltsünder: Sinnvolle Eindämmung der Schadstoffableitung*
- *Geldmacherei*
- *Regelungen zu Umweltschäden, die durch Unternehmen verursacht werden.*
- *Regularien für Unternehmen*

Auszug aus den Zitaten der offenen Nennungen;  
n=73; n=156



# Versicherungspflicht?

**USchadG und EU-Richtlinie sehen keine Deckungsvorsorgepflicht vor. Siehe aber Artikel 14 der Richtlinie:**

- Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die es den Betreibern ermöglichen, Finanzsicherheiten in Anspruch zu nehmen, um im Schadenfall ihren Haftungsverpflichtungen nachkommen zu können. Gemeint sind Fördermaßnahmen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite.
- Bericht der Kommission bis zum 30.04.2010 über die Effektivität der Richtlinie und die Verfügbarkeit von Deckungsvorsorgemöglichkeiten für die Tätigkeiten nach Anhang III. Auf Grundlage dieses Berichtes und einer erweiterten Folgenabschätzung unterbreitet die Kommission ggf. Vorschläge für ein System obligatorischer Deckungsvorsorge.



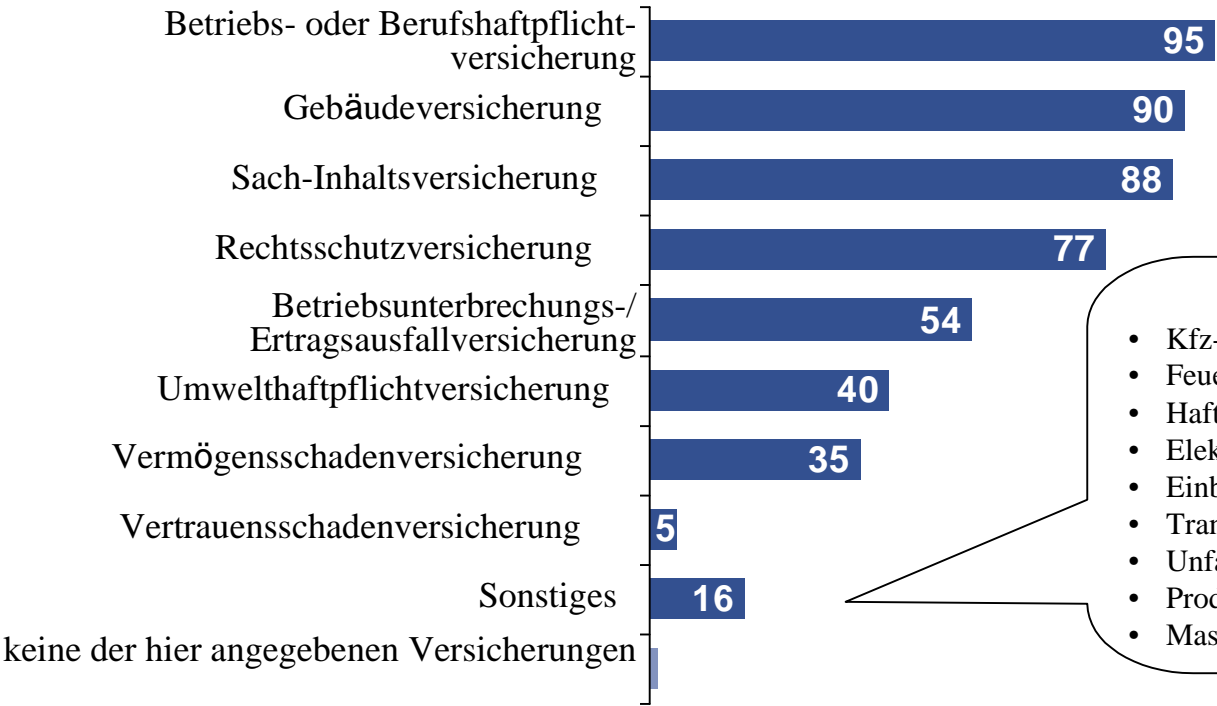
**Die Entscheidung, ob eine Versicherung abgeschlossen wird, liegt z.Z. im Ermessen des jeweiligen Unternehmens.**



# Bieten die vorhandenen Versicherungen Schutz für die Haftung nach dem USchadG?

## Welche der folgenden Versicherungen besitzt Ihr Unternehmen?

Ranking nach Anteilen



- Sonstige Nennungen:**
- Kfz-Versicherung (25)
  - Feuer-Versicherung (13)
  - Haftpflicht (8)
  - Elektronik-Versicherung (6)
  - Einbruchs-/ Diebstahlversicherung (5)
  - Transportversicherung (5)
  - Unfallversicherung (4)
  - Produkthaftungsversicherung (3)
  - Maschinenversicherung (3)

Angaben in Prozent  
n=279



# Was bieten Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung?

Versicherungsschutz für die privatrechtliche Haftung wegen

■ Personenschäden

■ Sachschäden →

■ Vermögensschäden

**Bewegliche Sachen**

**Immobilien**

- Böden\*
- Gewässer\*

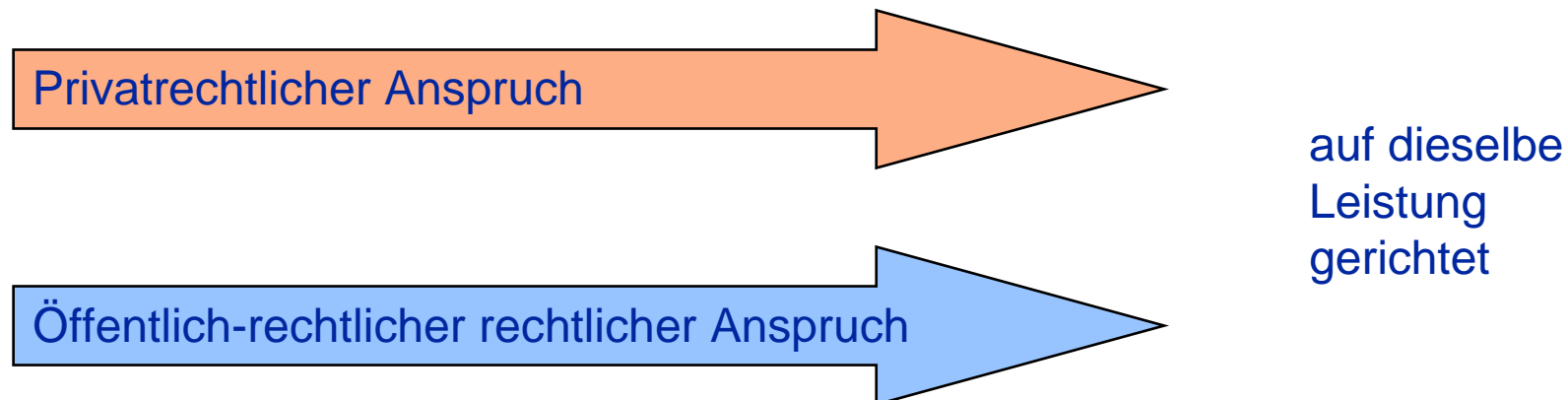
Relevanz USchadG\*



# Was bieten Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung?

Die konventionellen Versicherungsverträge bieten grundsätzlich keinen Versicherungsschutz für eine öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme, z.B. nach dem USchadG!

Ausnahme: Konkurrenz zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen



# Konkurrenz zwischen privatrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Anspruch

## Beispiel:

Ein Tank zur Lagerung von Lösungsmitteln läuft auf dem Betriebsgrundstück in Folge einer Fehlbedienung aus, gelangt auf das Nachbargrundstück und kontaminiert dort das Erdreich.

Privatrechtlicher Anspruch  
des Nachbarn u.a. nach § 823  
I BGB



Versicherungsschutz in der  
Umwelt-Haftpflichtversicherung  
ist unabhängig vom konkret  
erhobenen Anspruch (vgl. BGH,  
Urteil vom 20.12.2006 - IV ZR  
325/05)

Öffentlich-rechtlicher  
Anspruch der zuständigen  
Behörde nach § 9 USchadG



# Grenzen der Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung

- Schädigung geschützter Arten und Lebensräume
- Schädigung von Gewässern
- Schädigung des Bodens mit Gefahren für die menschliche Gesundheit?

Kein VS

Weitgehend  
kein VS

Kein VS für  
eigenen oder  
gepachteten  
Boden

**Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung bieten also nur Schutz für einen Teilbereich der neuen Verantwortlichkeit.**



**Neues Produkt: Umweltschadensversicherung**



# Umweltschadensversicherung

## **Eigenständiges Konzept, keine Erweiterung der Umwelt-Haftpflichtversicherung auf die neue Haftung**

Grund: Transparenz eines Gesamt-Konzepts wäre kaum zu gewährleisten, da die neue Versicherungslösung in wesentlichen Punkten von der Umwelt-Haftpflichtversicherung abweicht.

## **Aber: Die Umweltschadensversicherung folgt weitgehend der Systematik der Umwelt-Haftpflichtversicherung**

- Versicherungsfall - Erste Feststellung des Schadens
- Mitversicherte Personen
- Mitversicherung bestimmter Kraftfahrzeuge
- Bausteinsystem
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls



# Besonderheit des Schutzgutes Natur



# Besonderheit des Schutzgutes Natur



## Veränderungen im Verborgenen



# Betriebsstörungserfordernis

Betriebsstörung	Normalbetrieb
Erfahrungen vorhanden	Keine statistische Erfahrung mit Häufigkeit und Ausmaß
Auslöser: Zeitlich und räumlich klar abgrenzbares Ereignis	Schleichender Prozess
	Schädliche Auswirkung auf die Natur bleibt über einen längeren Zeitraum unbemerkt
	Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden sind in einem frühen Stadium kaum möglich
	Verlässliche Feststellung des Ausgangszustands ist nicht möglich
	Abgrenzung zu parallel wirkenden Ursachen kaum möglich
	Rückgang der Artenvielfalt aufgrund der allgemeinen Daueremissionen weiterhin zu erwarten

- Daher:** Betriebsstörung grundsätzlich erforderlich
- Ausnahme:** Herstellung und Verwendung bestimmter Produkte
- Flankierend:** Ausschluss für Schäden aus betriebsbedingt notwendigen Einwirkungen auf die Umwelt



# Sonderfall des Normalbetriebsschadens: Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln



## Presseinformation Nr. 31/2007

**Wissenschaftliche Studien belegen, dass die biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft zurückgeht. Ein Beispiel: 62 Prozent der in Deutschland vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten sind in der Roten Liste als gefährdet oder sogar als vom Aussterben bedroht eingestuft. Der Grund dafür liegt auch im Einsatz der Pflanzenschutzmittel: Vor allem Breitbandherbizide und Insektizide sind geeignet, das Nahrungsangebot für Vögel und kleine Säugetiere in und auf den Feldern stark zu reduzieren.**



# Leistungen des Versicheres

- Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung des VN, insbesondere
  - **Bestimmung des Schadens:** Welcher Erhaltungszustand der geschützten Arten und Lebensräume lag vor der Beeinträchtigung vor?
  - **Erheblichkeitskriterium:** Ist die Beeinträchtigung bereits ein Schaden?
  - **Bedeutung sonstiger Einflüsse:** Klimaschwankungen, Entwicklungszyklen, Nebeneintragungen
  - **Primäre Sanierung:** Welcher finanzielle und zeitliche Aufwand ist angemessen?
  - **Ergänzende Sanierung:** Wie kann der adäquate finanzielle Aufwand berechnet werden? Welche Freiheiten bestehen bei der Wahl der Maßnahme?
  - **Zwischenzeitliche Verluste:** Wie werden sie bemessen? Ab welchem Zeitraum sind sie bedeutend
- Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme
- Freistellung von berechtigten Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

# Bausteine der Umweltschadensversicherung



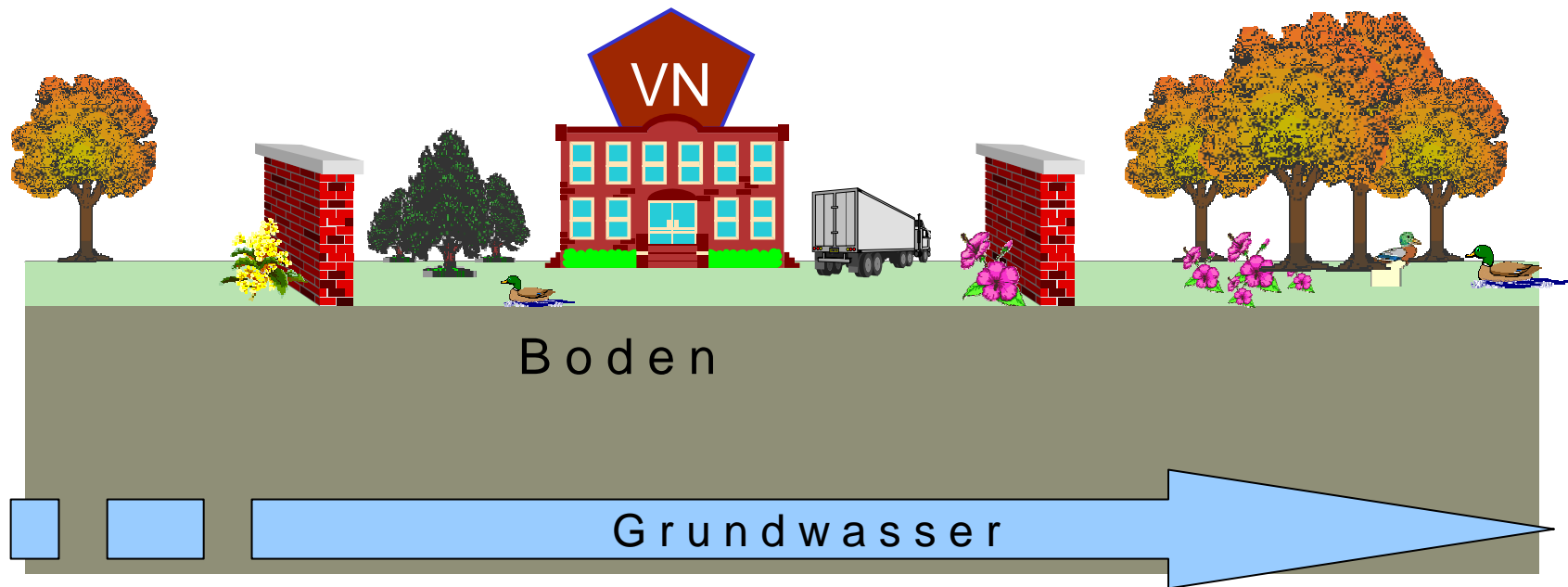
\* Soweit Haftung nach USG =Gefahr für menschliche Gesundheit; nicht für Schäden i.S.d. DekontKostenklausel

\*\* Nicht für Schäden i.S.d. DekontKostenklausel

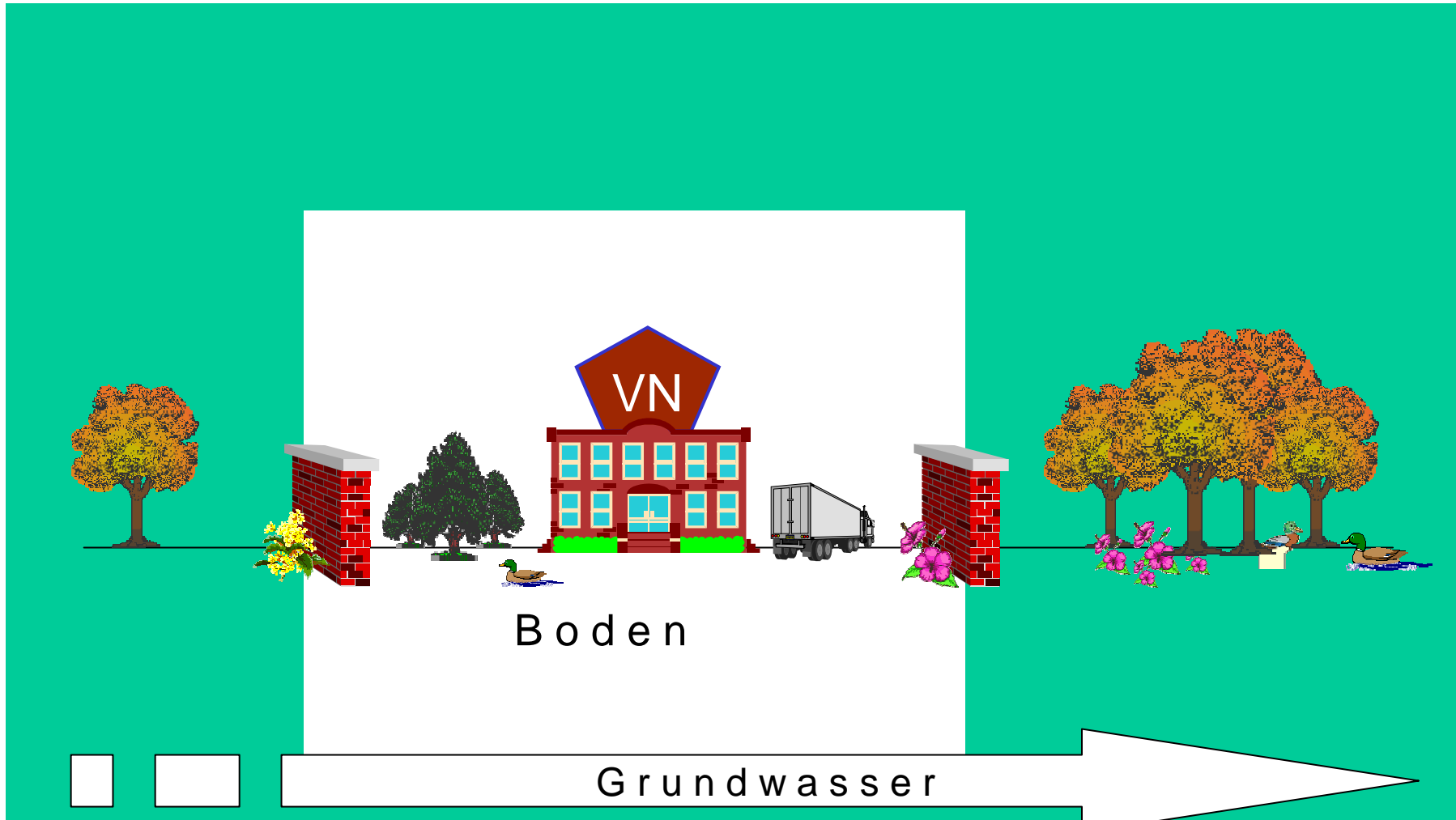


# Grunddeckung und Zusatzbausteine

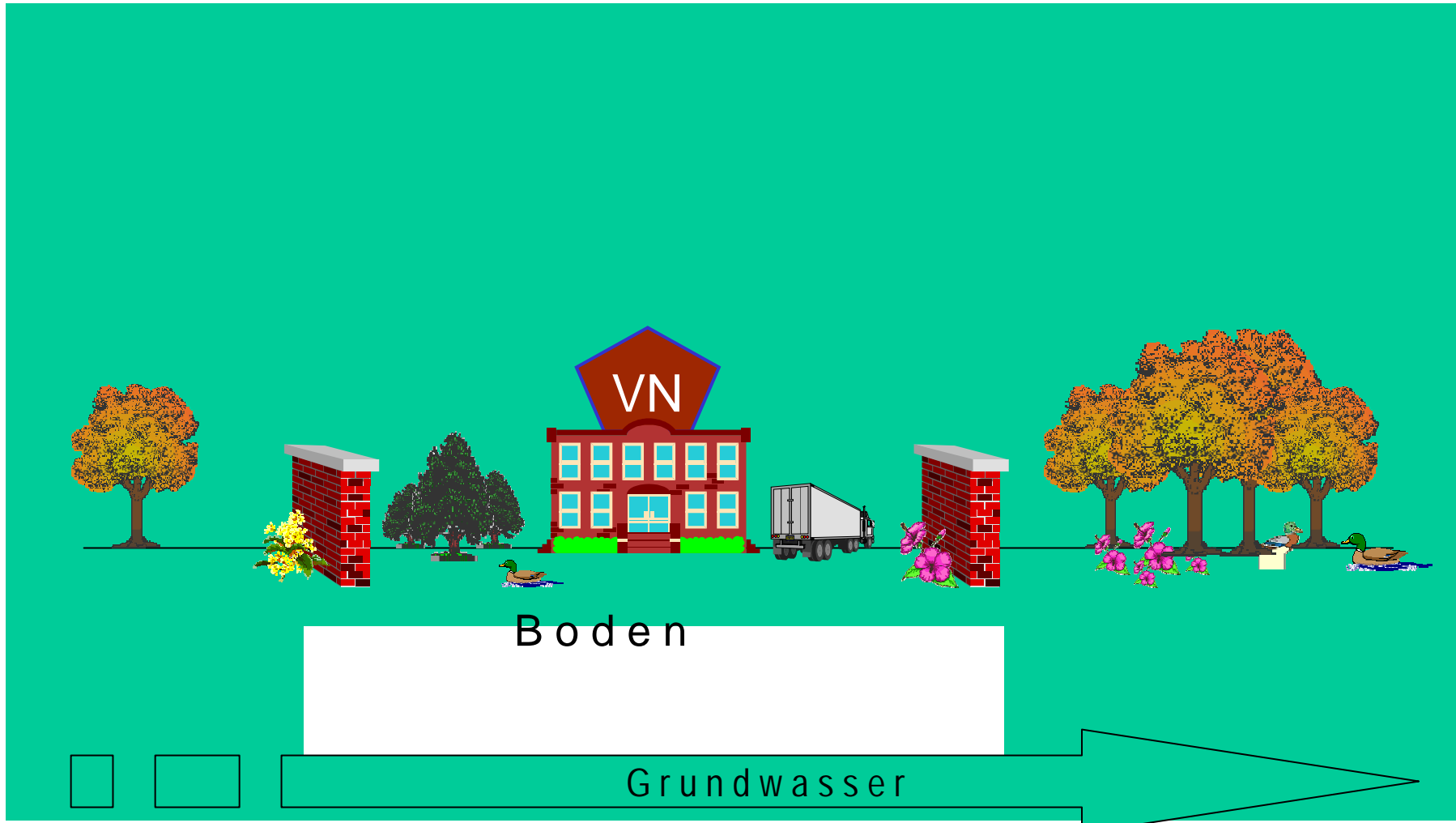
## Ausgangssituation



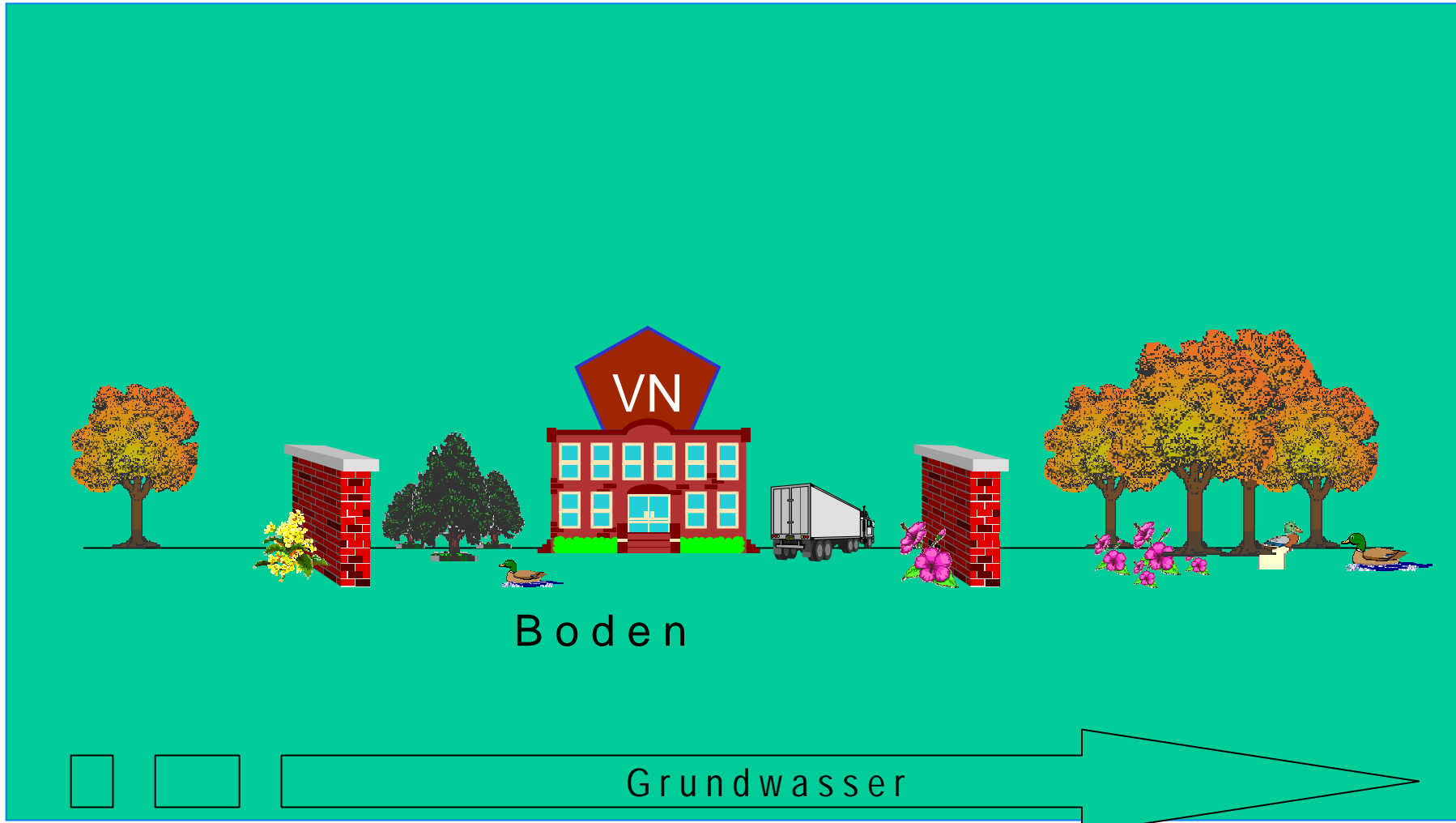
# Grunddeckung



# Grunddeckung + Zusatzbaustein 1 (Grundwasser fakultativ)



# Grunddeckung + Zusatzbaustein 1 + Zusatzbaustein 2



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jörg Sons  
AXA Versicherung AG  
Industrie- und Firmenkundenhaftpflicht  
Colonia-Allee 10 - 20, 51067 Köln  
[joerg.sons@axa.de](mailto:joerg.sons@axa.de)



**FÜR IHRE SICHERHEIT  
FÜR IHR VERMÖGEN**

---

*Für Vertrauen im Leben*

---